

allen übrigen Erzeugnissen gemäß Abs. 1 der nach den preisrechtlichen Bestimmungen zu bildende Preis.

§ 5

Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für sämtliche Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

Berlin, den 13. Dezember 1956

Der Minister für Leichtindustrie
Dr. Feldmann

Preisanordnung Nr. 704.
— Anordnung über die Preisbildung im
Putzmacherhandwerk —
Vom 13. Dezember 1956

§ 1

Putzmacherbetriebe, die in der Handwerksrolle eingetragen sind, haben ihre Preise nach den Bestimmungen dieser Preisanordnung zu berechnen.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende, gleichartige handwerkliche Leistungen der Putzmacherbetriebe gelten die in der Anlage zu dieser Preisanordnung festgesetzten Preise (Regelleistungspreise). Diese Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen, jedoch unterschritten werden können.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, sind die Preise nach dem im § 3 festgelegten Kalkulationsschema zu berechnen. Die Preise müssen unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderleistungen in einem wirtschaftlich gerechtfertigten Verhältnis zu den Regelleistungspreisen stehen.

(3) Bei Änderungen von Löhnen und Materialpreisen treten die Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Minister für Leichtindustrie neue Regelleistungspreise festgesetzt und bekanntgegeben werden.

(4) Bei Lohnerhöhungen und bei solchen Materialpreiserhöhungen, die in Preisverordnungen bzw. Preisanordnungen mit der ausdrücklichen Bestimmung festgesetzt werden, daß die Weiterberechnung der Materialpreiserhöhung nicht zulässig ist, darf bei Preisen, die auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation zu bilden sind, eine Preiserhöhung ohne Zustimmung des Ministers für Leichtindustrie nicht eintreten.

§ 3

(1) Für alle Leistungen, die nicht als Regelleistungen in der Anlage dieser Preisanordnung enthalten sind, sind die Preise auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem nachstehenden Kalkulationsschema zu berechnen:

Fertigungslöhne*	
Gesamtzuschlag auf die		
Fertigungslöhne	DM
Materialkosten	
Materialkostenzuschlag	DM
Fremdleistungen	
Zuschlag auf Fremdleistungen	
Transport und Verpackung		
der Fremdleistungen	DM
Preis:	DM

(2) Die auf Grund dieses Kalkulationsschemas errechneten Preise sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen, jedoch unterschritten werden können.

(3) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Bestimmungen dieser Preisanordnung vereinbart werden.

§ 4

(1) Die Putzmacherbetriebe werden in drei Preisklassen eingeteilt:

Zur Preisklasse I gehören die Betriebe, deren Erzeugnisse nach Form und Verarbeitung eine besonders hohe, den Durchschnitt weit übersteigende Leistung darstellen;

zur Preisklasse II gehören die Betriebe, die eine gute fachmännische Wertarbeit erbringen;

zur Preisklasse III gehören die Betriebe, die eine normale handwerkliche Leistung erbringen.

(2) Die Einstufung eines Betriebes in eine Preisklasse erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510)..

§ 5

(1) Die der Preisberechnung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster Wirtschaftsführung vereinbar sein.

(2) Bei der Errechnung des Fertigungslohnes dürfen für alle unmittelbaren Fertigungsarbeiten — außer Garnieren — höchstens folgende Fertigungszeiten berücksichtigt werden:

- a) in der Verarbeitungsstufe I 12 Arbeitsstunden,
- b) in der Verarbeitungsstufe II 8 Arbeitsstunden,
- c) in der Verarbeitungsstufe III 6 Arbeitsstunden,
- d) in der Verarbeitungsstufe IV 4 Arbeitsstunden.

(3) Es sind zuzuordnen:

- a) der Verarbeitungsstufe I modellige Formen mit besonders schwieriger Ausarbeitung,
- b) der Verarbeitungsstufe II komplizierte Formen mit besonderer Ausarbeitung,
- c) der Verarbeitungsstufe III Formen mit Ausarbeitungen (Biesen, Smok, Rollrand u. ä.),
- d) der Verarbeitungsstufe IV alle Vorarbeiten einfacher Form ohne Ausarbeitung.

(4) Bei der Errechnung des Fertigungslohnes dürfen für Garnieren folgende Fertigungszeiten berücksichtigt werden:

- a) in der Wertstufe I 4Arbeitsstunde
- b) in der Wertstufe II 3Arbeitsstunde
- c) in der Wertstufe III 2Arbeitsstunde
- d) in der Wertstufe IV 1 Arbeitsstunde.

(5) Es sind zuzuordnen:

- a) der Wertstufe I besonders schwierige und komplizierte Garnierungen bei modelligen Hüten,
- b) der Wertstufe II komplizierte Garnierungen (Durchbruch u. ä.),